

Private Krankenversicherung als Student mit Vertretungsstelle

Beitrag von „Schmidt“ vom 26. Juni 2024 14:00

Zitat von Susannea

Doch, die Arbeitsagentur unterscheidet genau dies so, arbeitslos (= Anspruch auf ALG I) arbeitssuchen (= keinen Anspruch auf ALG I), du meldest dich nach einer Kündigung ja auch erstmal arbeitssuchend und am ersten Tag ohne Job dann Arbeitslos.

Nein, das tut sie nicht. Auch nicht in Berlin oder Brandenburg.

Man meldet sich arbeitsuchen, sobald man weiß, dass man irgendwann arbeitslos werden könnte. Arbeitslos meldet man sich, sobald man es ist. Ob man eine ALG I Anspruch erworben hat, ist dabei egal. Die arbeitsuchend/arbeitslos Meldungen laugen auch genauso, wenn man die 12 in 30 Monaten Voraussetzung für ALG I nicht erfüllt.